

Liechtensteins Bankgeheimnis durch EU bestätigt

Ab 2008 wird das Fürstentum Liechtenstein voraussichtlich zusammen mit den 25 EU-Staaten sowie Island, Norwegen und der Schweiz zum sogenannten Schengenraum gehören. Nachdem die Schweiz am 5. Juni 2005 in einer Volksabstimmung die Schengen/Dublin-Abkommen mit der EU angenommen hatte, stand Liechtenstein vor der Notwendigkeit, ebenfalls diesen Vereinbarungen beizutreten, um eine Isolation innerhalb Europas zu vermeiden. Bei den Verhandlungen ist es Liechtenstein gelungen, mit der EU eine Lösung zu vereinbaren, bei der die direkten Steuern ausgeklammert sind und das Bankkündengeheimnis gewahrt bleibt.



Von Dr. Norbert Seeger
Rechtsanwalt, Vaduz

Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich zunehmend mit grenzüberschreitender Kriminalität konfrontiert. Die Befugnisse der nationalen Polizeibehörden enden jedoch an der Grenze des jeweiligen Hoheitsgebietes. Zwar gibt es zwischen zahlreichen Staaten Abkommen über gegenseitige Rechtshilfe und gemeinsame Polizeiaktionen, doch sind die Strukturen vielfach zu schwerfällig, um die rasch operierende internationale Kriminalität zu bekämpfen, die sich nicht um nationalstaatliche Grenzen kümmert.

Sicherheit durch Zusammenarbeit
Eines der wesentlichen Ziele des Schengener Abkommens ist deshalb die Verbesserung der inneren Sicherheit und der Schutz vor Kriminalität. Die Mitgliedsstaaten setzen dabei auf eine Verstärkung der Zusammenarbeit

zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden und gewähren gleichzeitig eine grössere persönliche Bewegungsfreiheit. «Schengen» steht in einem engen Zusammenhang mit dem im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) verwirklichten freien Personenverkehr und will den Binnenmarkt ergänzen. Personenkontrollen an den Binnengrenzen des Schengenraums entfallen, dafür wird die Kontrolle der Aussen Grenzen verstärkt, nach einheitlichen Kriterien abgewickelt und gemeinsam finanziert.

Wenn das Verbrechen zunehmend global operiert, muss dies auch die Polizei tun können. Die Schengener Verträge sehen deshalb eine Vielzahl von Instrumenten vor, um die Zusammenarbeit der nationalen Sicherheitsbehörden zu verbessern. Herzstück der internationalen Kooperation bildet ein computergestütztes Informationsnetzwerk, das mit Daten aus allen am Schengenraum beteiligten Staaten versorgt wird. Das Schengener Informationssystem (SIS) ermöglicht von jedem Ort aus jederzeit Einblick in die aktuellsten Fahndungsdaten über Personen oder Diebesgut.

Die Beteiligung an «Dublin» bringt Liechtenstein den grossen Vorteil der Anbindung an das europäische Asylsystem und die zentrale Datenbank Eurodac. Dies bedeutet eine wesentliche Vereinfachung in der Bearbeitung von Asylverfahren.

Zur Verstärkung der Sicherheit bedarf es auch einer effizienten Zusammenarbeit der Justizbehörden. Basis bildet das Übereinkommen des Europarats über die Rechtshilfe in Strafsachen, das Liechtenstein bereits 1970 unterzeichnet hat. Die Schengener Regelungen bringen eine Vereinfachung

der Verfahren und einen Abbau bürokratischer Hürden. So müssen beispielsweise Gerichtsurkunden nicht mehr zwingend über die nationalen Justizbehörden, sondern können direkt an einen Empfänger im Ausland zugestellt werden.

Keine Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung

Eine für Liechtenstein – und die Schweiz – besonders heikle Neuregelung betraf die Rechtshilfe bei Fiskal delikten. Es ist vorgesehen, dass sich die Schengen-Staaten bei einem Teil der indirekten Steuern (Verbrauchssteuern, Mehrwertsteuer und Zollabgaben) Rechtshilfe leisten. Die Rechtshilfe kann unter bestimmten Umständen auch mit der Anwendung von Zwangsmassnahmen, wie Durchsuchungen, Beschlagnahme von Akten oder Kontounterlagen bei Banken, verbunden sein.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Abkommens fordert die EU den Einbezug der direkten Steuern. Damit wäre aber der sensible Bereich des Bankkündengeheimnisses betroffen.

Sonderregelung für die Schweiz ...

Der Schweiz ist es gelungen, in diesem Punkt eine Sonderregelung auszuhandeln, die auf der Unterscheidung zwi-

Liechtensteins Finanzmarkt boomt weiter. Ende September 2006 waren bei der Finanzmarktaufsicht registriert: 16 Banken, 187 inländische und 241 ausländische Investmentunternehmen, 33 Versicherungen und 39 Vorsorgeeinrichtungen.

schen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug im nationalen schweizerischen Recht beruht. Eine Hinterziehung liegt vor, wenn ein Täter bestimmte Geldbeträge verschweigt; beim Betrug hingegen kommt zusätzlich Arglist hinzu, indem beispielsweise Dokumente und Buchhaltungsunterlagen gefälscht werden. Während die Schweiz im Betrugsfall vollumfänglich Rechtshilfe leistet, gibt sie im Hinterziehungsfall Ersuchen um Zwangsmassnahmen nur in besonders schweren Fällen statt.

Die Schweiz hat sich in den Verhandlungen mit der EU ein Vetorecht für den Fall gesichert, dass im Zusammenhang mit neuen Verpflichtungen zum Informationsaustausch bei direkten Steuern auch das Bankgeheimnis tangiert wäre.

... und für Liechtenstein

Liechtenstein wird dem Schengenraum als eigene, gleichberechtigte Vertragspartei über ein Beitrittsprotokoll zum Abkommen der Schweiz mit der EU beitreten. Die liechtensteinische Beitrittsregelung entspricht inhaltlich in den wesentlichen Punkten der schweizerischen und umfasst auch das Vetorecht bei einer Erweiterung der Verpflichtungen zum Informationsaustausch bei den direkten Steuern.

Nun unterscheidet sich allerdings die liechtensteinische Gesetzeslage bezüglich der Hinterziehung indirekter Steuern von jener der Schweiz. Dementsprechend musste mit der EU eine Sonderregelung gefunden werden. Diese besagt, dass in Verfahren wegen Steuerhinterziehung Zwangsmittel in jedem Fall, das heisst sowohl bei indirekten als auch bei direkten Steuern, ausgeschlossen sind. Damit ist die liechtensteinische Lösung noch vorteilhafter als jene der Schweiz.

Bankgeheimnis gewahrt

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass das strenge liechtensteinische Bankgeheimnis durch die neuen Vereinbarungen mit der EU gewahrt bleibt. Durch die Gewährung des Vetorechts bei künftigen Entwicklungen anerkennt die EU zudem die Bedeutung dieses für den Finanzplatz Liechtenstein eminent wichtigen Instruments. ●

Liechtenstein's banking secrecy confirmed by EU

As of 2008 the Principality of Liechtenstein will most likely, along with 25 member states of the EU as well as Iceland, Norway and Switzerland, belong to the so-called "Schengen area". After Switzerland accepted the Schengen/Dublin agreement with the EU in a referendum on 5th June 2005, Liechtenstein was also faced with the necessity to join the agreements in order to avoid isolation within Europe. In negotiations with the EU, Liechtenstein succeeded in procuring a solution, in which direct taxation is excluded and banking secrecy remains safeguarded.

Law enforcement agencies are increasingly challenged with cross-border crime. The authority of national police forces, however, stops at the border of the corresponding sovereign territory. There are of course mutual legal agreements between a large number of states as well as joint police activities. The structures are often too cumbersome to combat fast moving international crime, which does not concern itself with national boundaries.

One of the major goals of the Schengen agreement foresees the improvement of internal security and protection against crime. The member states are therefore focussed on increased cooperation between the national security services and, at the same time, guaranteeing greater personal freedom of movement. "Schengen" is closely linked to the free movement of individuals already achieved in the EEA, while striving to complement the internal market. As border controls on individuals within the Schengen area are abolished, the controls on the outer borders will be increased, unified and jointly financed.

No legal assistance in the case of tax evasion

A delicate new ruling for Liechtenstein – and Switzerland – is legal assistance in the case of fiscal offences. Legal assistance is envisaged among Schengen states in certain cases concerning indirect taxation (consumer tax, VAT and customs duties). Legal assistance can, in certain circumstances, be provided in connection with the execution of measures of compulsion such as searches, confiscation of files and bank account documents. Within the framework of further development of the agreement, the EU demands the inclusion of direct taxes. This would also encroach on the sensitive area of banking secrecy.

Special rules for Switzerland and Liechtenstein

On this point Switzerland has been able to negotiate special rules which differentiate between tax evasion and tax fraud as prescribed in Swiss national law. Tax evasion occurs when amounts of money are kept secret, whereas fraud involves malicious actions such as falsification of documents and accounts. Switzerland will provide legal assistance in the case of fraud, but in the case of tax evasion it will only grant requests for measures of compulsion in very serious cases. In the negotiations with the EU, Switzerland secured a right to veto if new obligations with regard to the exchange of information on direct taxes would jeopardize the banking secrecy laws.

Liechtenstein will enter the Schengen area as an equal and independent contractual party by means of an entry protocol to Switzerland's agreement with the EU. The rules pertaining to Liechtenstein's entry are basically the same as those of Switzerland. They also include the right to veto if the obligations to exchange information on direct taxes are extended. Liechtenstein law differs with respect to the evasion of indirect taxes from that of Switzerland. As a result, a special rule needed to be found with the EU. This rule states that all measures of compulsion are excluded in procedures concerning tax evasion of indirect and direct taxes. This provides Liechtenstein with a more favourable solution to that of Switzerland.

Liechtenstein's banking secrecy safeguarded

In conclusion, it can be said that strict Liechtenstein banking secrecy remains assured in the new agreement with the EU. By granting the right to veto in the case of further developments, the EU recognises the significance of this eminently important instrument for the financial marketplace Liechtenstein.